

14/SN-427/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-1381/108-1993

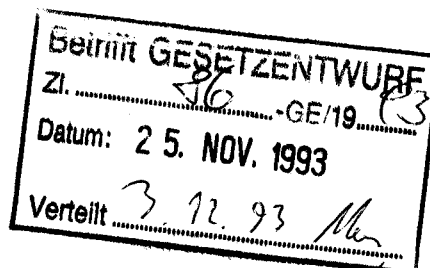
Eisenstadt, am 22.11.1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
(2 BDG-Novelle 1993) und andere
Bundesgesetze geändert werden;
Stellungnahme

Telefon (02682)-600
Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: GZ 920.196/5-II/A/6/93

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 WIEN



Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz und das Nebengebühreuzulagengesetz geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel I Z. 6 (§ 94 Abs. 1 BDG 1979):

Gemäß § 123 Abs. 1 BDG 1979 sind notwendige Ermittlungen von der Dienstbehörde im Auftrag der Disziplinarkommission durchzuführen. In dem dem § 94 Abs. 1 BDG 1979 angefügten Satz hat es daher statt "Disziplinarbehörde" zu lauten "Dienstbehörde".

Zu Artikel I Z. 7 (§ 94 Abs. 2 BDG 1979):

Die geplante Neuregelung des § 94 Abs. 2 BDG 1979 sieht eine Hemmung des Laufes der Verjährungsfristen des Abs. 1 u.a. auch für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die Disziplinarbehörde und dem Einlangen der Mitteilung über die Zurücklegung der Anzeige oder über das Absehen vor der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens vor.

Der Fristenlauf wird somit nicht gehemmt für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die Disziplinarbehörde und dem Anhängigwerden eines Strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens. Da aber im Zeitpunkt der Anzeigenerstattung nicht feststeht, ob etwa die Strafanzeige von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt oder ein Strafantrag gestellt wird, muß die Disziplinarbehörde trotz Anzeigenerstattung eine disziplinarrechtliche Verfolgungshandlung setzen, um einer drohenden Verfolgungsverjährung entgegenzuwirken. Es wird daher folgende Formulierung des § 94 Abs. 2 Z. 3 vorgeschlagen:

- "3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die Disziplinarbehörde und dem Einlangen der Mitteilung
- a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens oder
 - c) des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde über die Einleitung eines Strafverfahrens."

Zu Artikel I Z. 12 (§ 112 Abs. 1 bis 6 BDG 1979):

§ 112 Abs. 6 BDG 1979 in der derzeitigen Fassung sieht den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen eine Suspendierung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung vor. Eine dieser Bestimmung vergleichbare Regelung kann in der vorgeschlagenen Neufassung des § 112 BDG 1979 nicht gefunden werden. Auch die Erläuterungen geben keinen Aufschluß für den Grund der Neugestaltung der aufschiebenden Wirkung.

Zu Artikel I Z. 13 (§ 114 BDG 1979):

Nach der geltenden Rechtslage ist ein Disziplinarverfahren von der Disziplinarbehörde zu unterbrechen, wenn sie zur Ansicht kommt, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt. Die geplante Neuregelung beschränkt den Unterbrechungstatbestand in zwei Fälle:

1. Anzeigenerstattung durch die Disziplinarbehörde,
2. Kenntnis der Disziplinarbehörde von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren.

Ein Grund für eine Unterbrechung des Disziplinarverfahrens würde nach der neuen Rechtslage nicht mehr vorliegen, wenn die Strafanzeige von einer von der Disziplinarbehörde verschiedenen Person oder Einrichtung erstattet wird und wenn ein Strafverfahren noch nicht anhängig ist, selbst wenn die Disziplinarbehörde von der Anzeigenerstattung Kenntnis erlangt hat. Die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens sollte daher nicht an die Kenntnis von einem anhängigen Strafverfahren, sondern an die Kenntnis der Disziplinarbehörde von der Erstattung einer Strafanzeige gebunden werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:



Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 22.11.1993

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
 2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
 3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,
- zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

